

Antragsteller: Arthur Röben

Antragsname: programmatische Selbstbestimmung des Vorstandes beim Arbeitsprogramm

Antragstext: Die 5. Bezirksdelegiertenkonferenz der Bezirksschülervertretung Bonn-Rhein-Sieg möge beschließen, dass § 12 der Satzung wie folgt geändert wird:

§ 12 — PROGRAMMATISCHE GRUNDLAGEN

1. Programmatische Grundlage der Bezirksschülervertretung bildet das offizielle Grundsatzpapier.
2. Das Grundsatzpapier ist allgemein gültig und enthält die gesammelten politischen Positionen der Bezirksschülervertretung.
3. Die im Grundsatzpapier festgehaltenen Positionen bilden die inhaltliche Grundlage der Arbeit des Bezirksvorstandes.
4. Änderungsanträge am Grundsatzpapier müssen eine Woche vor der Bezirksdelegiertenkonferenz in schriftlicher Form elektronisch oder per Post dem Bezirksvorstand zugesandt werden.
5. Auf der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz im neuen Schuljahr müssen die Delegierten das Grundsatzpapier bestätigen. Auf Antrag muss der neue Vorstand auf der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz eine überarbeitete Fassung zur Abstimmung vorlegen.
6. Der Vorstand kann ein Arbeitsprogramm ausarbeiten, das die BDK mit einfacher Mehrheit beschließt und das den inhaltlichen Rahmen für die Arbeit des Bezirksvorstandes bestimmt. Das Arbeitsprogramm darf den Bestimmungen des Grundsatzpapiers nicht widersprechen. Sofern es nicht geändert oder ein neues Arbeitsprogramm beschlossen wird, bleibt das Arbeitsprogramm weiter bestehen, auch wenn ein neuer Vorstand gewählt wird.

Begründung: Bisher kann nur ein alter Vorstand einem neuen auf einer Wahl-BDK ein Arbeitsprogramm mitgeben. Diese Regelung sorgt zwar für Kontinuität, beachtet aber nur in unzureichender Weise die programmatische Selbstbestimmung des neugewählten Vorstandes. Diese beiden Punkte sollen durch die Änderung miteinander vereinbart werden.